

Rahmenhygienekonzept für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Dorfkirche Alt-Buckow

Stand: 16. Dezember 2020

1. Allgemeine Informationen

1.1. Es gilt das Rahmenhygienekonzept für Gottesdienste der EKBO vom 11.12.2020

1.2. Die Gottesdienste/Amtshandlungen sind zeitlich begrenzt und **dauern nicht mehr als 40 Minuten.**

1.3. Vor und nach jedem/er Gottesdienst/Amtshandlung wird gründlich gelüftet, während des Gottesdienstes/ der Amtshandlung **muss die Lüftung sowie die Heizung komplett ausgeschaltet sein.**

1.4. Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Die Stühle sind im Vorfeld so gestellt, dass keine Markierungen notwendig sind. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden, es stehen doppelte Sitzgelegenheiten bereit

1.5. Es findet keinerlei Körperkontakt (Handsschlag, Friedensgruß o.Ä) statt

1.6. In der Kirche und auf dem Gelände herrscht im allgemeinen Maskenpflicht. **Auch während des Gottesdienstes darf die Maske am Platz nicht abgenommen werden.**

1.7. Allgemeine Information zu den Hygienemaßnahmen und Regelungen für den Gottesdienst hängen gut sichtbar aus und stehen ggf. auch als Merkblätter zum Mitnehmen zur Verfügung

2. Durchführung

2.1. Für die Durchführung von Gottesdiensten/Amtshandlungen werden 3 Personen für den Kirchdienst benötigt (2 Für den Einsatz in der Kirche, 1 für den Einsatz am Gemeindehaus bei Benutzung der Toiletten)

2.2. Der Zutritt zum Gelände erfolgt ausschließlich über den Haupteingang

2.3. Der Zugang zu den Toiletten im Gemeindehaus ist ausgewiesen (Tür steht offen, Weg ist im Gemeindehaus mit Absperrband eingeschränkt)

Ein Kirchdienst (mit Maske) überwacht die Nutzung der Toiletten (Einzelnes Betreten des Gemeindehauses und Einhaltung des Mindestabstandes davor)

2.4. Zu Beginn des Gottesdienstes/ der Amtshandlung wird das Gemeindehaus geschlossen, für die weitere Benutzung der Toiletten muss ein Kirchdienst angesprochen werden

2.5. Zutritt zur Kirche erfolgt einzeln über die Hochzeitstür (Abstandsmarkierungen für Wartende bis zum Haupteingang sind vorhanden)

2.6. Besucher sind verpflichtet, beim Betreten der Kirche die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsspender / Tücher an der Hochzeitstür sind vorhanden

2.7. Ein Kirchdienst vor der Kirche führt die Anwesenheitsliste (Aufnahme von neuen Besuchern und Abhaken von bereits gelisteten Besuchern) und achtet auf die Einhaltung des Mindestabstands vor der Kirche

2.8. Ein weiterer Kirchdienst überwacht am Eingang die Desinfektion, informiert und überwacht die Sitzverteilung sowie die Einhaltung der Maskenpflicht.

2.9. Das Austeilen von Gegenständen (Gesangbücher o.Ä) findet nicht statt. Liedblätter für die einmalige Verwendung sind gestattet.

2.10. Der Lektor/Redner/Liturg/Pfarrer ist verpflichtet, am Beginn sowie vor dem Ende des Gottesdienstes / der Amtshandlung über die geltenden Bestimmungen zu informieren. Dafür gibt es vorgefertigte Texte, die im originalen Wortlaut verlesen werden

2.11. Als Ausgänge am Ende des Gottesdienstes / der Amtshandlung dienen die Hochzeitstür sowie die Tür am Altarraum. Das Verlassen des Geländes ist über beide Zugänge möglich

2.12. Kurz vor Ende des Gottesdienstes / der Amtshandlung begibt sich der Kirchdienst (mit Maske) zu den Ausgängen und überwacht die Einhaltung der Abstandsregel beim Verlassen der Kirche

2.13. Kollekte wird an den Ausgängen gesammelt

2.14. Die Besucher Verlassen die Kirche einzeln mit Maske.

2.15. Die Toiletten im Gemeindehaus werden ggf. nach dem Gottesdienst / der Amtshandlung nochmals geöffnet (Prozedere wie in 2.3)

2.16. Nach dem Gottesdienst / der Amtshandlung sind Stühle, Handläufe und Türklinken vom Kirchdienst zu reinigen und zu desinfizieren

3. Musik während des Gottesdienstes / der Amtshandlung

3.1. Gemeindegang ist nicht gestattet

3.2. Sänger und Sängerinnen halten einen Mindestabstand von 2m in alle Richtungen und 4m in Richtung der Zuhörer. Der gemeinsame Gesang beträgt maximal 1/3 der Gesamtdauer des Gottesdienstes / der Amtshandlung und ist auf max. 2 Sänger/innen limitiert.

3.3. Der Lektor/Redner/Liturg/Pfarrer achtet auf die Einhaltung der Abstandsregel von 3m bei liturgischem Gesang. Der Abstand wird in der Kirche gekennzeichnet

3.4. Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Abstand von mindestens 3 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Mitwirkung von Bläser/innen wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

4. Abendmahl und Taufen

4.1. Abendmahl wird am Platz in Form von Waffelbecher gefüllt mit Wein/Traubensaft gereicht (der Bedarf nach Traubensaft wird vor dem Abendmahl abgefragt)

4.2. Der Lektor trägt ein Tablett mit den Bechern im Gang, der Pfarrer teilt die Becher in den Reihen aus. Beide tragen Mundschutz und Handschuhe. Beim Austeilen ist der Mindestabstand von 1,5m zu den Gottesdienstbesuchern einzuhalten

4.3. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Im Falle einer Kindertaufe, aber eigentlich nicht nur dann, können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) statt des Liturgen oder der Liturgin den Täufling mit Wasser benetzen.

4.4. Es ist zur Zeit empfehlenswert, Taufen unter freiem Himmel zu feiern.

4.5. Die Mund-Nase-Bedeckung wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

5. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Anwesenheitszeiten erfasst. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf

Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.